

## Reglement über die Benutzung der Inneren Vorfahrten am Flughafen Zürich

vom August 2009 / Revidiert 01.06.2011

gestützt auf Art. 94 des Betriebsreglements für den Flughafen Zürich vom 31. Mai 2001

### 1 Grundsatz

Die Innere Vorfahrt zu den Bereichen Abflug und Ankunft am Flughafen Zürich ist mit einem allgemeinen Verbot gem. § 225 ZPO belegt.

Flughafen Zürich AG kann für

- das Bringen und Abholen von Passagieren
- das Anliefern und Abholen von Gepäck und Gütern
- das Anliefern und Abholen von Kuriersendungen

Parkbewilligungen erteilen.

Freie Zufahrt ohne Parkbewilligung zur Inneren Vorfahrt haben:

- Fahrzeuge von Polizei, Sanität, Feuerwehr und anderen Notfalldiensten

Alle Taxis und Busse (Reisecars, Kleinbusse) haben grundsätzlich freie Zufahrt zur Inneren Vorfahrt im Bereich Abflug, im Bereich Ankunft lediglich die von der Flughafen Zürich AG autorisierten („konzessionierten“) Taxis. Fremdtaxis mit einem Fahrauftrag (Bestellung) haben nach den Vorschriften des vorliegenden Reglements Zufahrt zur Inneren Vorfahrt im Bereich Ankunft.

Firstklasspassagiere, sowie VIP Kunden von Airlines können die Innere Vorfahrt Abflug gemäss Vereinbarung zwischen den Airlines und der Flughafen Zürich AG benutzen. Sie sind ausgenommen aus den Zulassungskriterien unter Punkt 3.

### 2 Begriffe

#### Taxi

Als Taxi gelten für berufsmässigen Personentransport eingesetzte Fahrzeuge, bei denen in der Regel der Fahrgast selber ein im tieferen Preissegment liegendes Entgelt für den Transport im Fahrzeug bezahlt. Ein Taxi verfügt über eine Taxibewilligung und verkehrt mit einem Taxikennschild (genannt Guner) auf dem Dach.

#### Limousine

Als Limousine gelten für berufsmässigen Personentransport eingesetzte Fahrzeuge, bei denen das im höheren Preissegment liegende Entgelt für den Transport in der Regel nicht vom Fahrgast selber im Fahrzeug bezahlt wird. Eine Limousine verfügt über kein Taxikennschild und darf am Flughafen Zürich nicht als Taxi verkehren.

#### Hotelbus

Als Hotelbusse gelten Fahrzeuge, die von Hotels selbst betrieben werden, oder durch Dritte im Auftrag von Hotels betrieben werden.

- Hotelbusbetriebe müssen über eine gültige kantonale „Bewilligung für Personentransporte“ oder eine eidgenössische Konzession für „regelmässige gewerbemässige Personenbeförderungen“ verfügen.
- Hotelbusse haben nach einem festen Fahrplan zu verkehren und tragen am Fahrzeug deutlich lesbar die Namen der bedienten Hotels.

### 3 Zulassungskriterien

Die Flughafen Zürich AG erteilt die Parkbewilligung nur an Firmen, Stellen, Organisationen und Personen, die aus geschäftlichen oder dienstlichen Gründen die Innere Vorfahrt für das Ein- und Aussteigenlassen von Passagieren oder den kurzdauernden Gepäck- und Güterumschlag im Verkehr mit den Terminals benützen müssen und die Gewähr für eine sichere und vorschriftsgemässe Benützung bieten.

Als Firmen, Stellen, Organisationen und Personen gelten

- Taxibetriebe
- Hotelbusbetriebe
- Reisedienstunternehmen
- Valetparking-Anbieter
- Limousinenservices
- Lieferanten
- Kurierdienste
- Staatliche Stellen und diplomatische Dienste
- Inhaber einer Parkkarte für Gehbehinderte Personen

Die geschäftlichen und dienstlichen Personentransporte werden in berufsmässige und nicht berufsmässige unterteilt:

Für berufsmässige Personentransporte (z.B. Taxibetriebe und Limousinenservice) muss im Fahrzeugausweis in der Rubrik 17 der Vermerk „berufsmässiger oder gewerbemässiger Personentransport“ eingetragen sein.

Für nicht berufsmässige Personentransporte wird nur dann eine Zulassung erteilt, wenn der Transport im Auftrag einer Firma/Organisation durchgeführt wird und das Fahrzeug gleichzeitig auf die auftraggebende Firma/Organisation eingelöst ist.

Generell: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Parkbewilligung.

## 4 Produkte

### 4.1 Dauerparkbewilligung (registrationspflichtig)

Die Dauerparkbewilligung beinhaltet das Parkieren auf dem P 30-100 (Taxis, Limousinen) bzw. P 30-200 (Reisebusse) und das Parkieren auf der Vorfahrt Ankunft wie auch Abflug (für max. 30 Minuten gebührenfrei).

Dem Zulassungsnehmer wird eine Dauerparkbewilligung (Keycard) mit Berechtigung für maximal zwei bestimmte Fahrzeuge ausgestellt. Sie ist nur für die Fahrzeuge gültig, deren Kontrollschildnummern auf die Keycard programmiert werden. Pro Fahrzeug darf maximal eine Keycard bezogen werden. Für Fahrzeuge der Kategorie „Kleinbusse“ mit mehr als 9 Sitzplätzen inkl. Fahrer und für Busse bzw. Reisedienstwagen wird auf Wunsch

eine Keycard ohne speziell abgespeicherte Kontrollschildnummern ausgestellt. Diese Bewilligungen dürfen ausschliesslich für Kleinbusse und Reiscars der berechtigten Unternehmen eingesetzt werden.

Die Dauerparkbewilligung kann nicht auf andere Kontrollschilder übertragen werden.

Die Dauerparkbewilligung kann vom Berechtigten jederzeit mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Mindestvertragsdauer beträgt sechs Monate.

#### **4.2 Aufladbare Parkbewilligung (registrationspflichtig)**

Die Aufladbare Parkbewilligung erlaubt das Parkieren auf dem P 30-100 (Taxis, Limousinen) bzw. P 30-200 (Reisebusse). Bei der Benutzung des P 30-100 gilt der Tarif gemäss Preisliste. Die Benutzung der Inneren Vorfahrt Ankunft ist bis zu 5 Minuten gebührenfrei. Die Benutzung der Inneren Vorfahrt Abflug ist max. 30 Minuten gebührenfrei.

Dem Zulassungsnehmer wird eine aufladbare Parkbewilligung (Keycard) mit Berechtigung für maximal zwei bestimmte Fahrzeuge ausgestellt. Sie ist nur für die Fahrzeuge gültig, deren Kontrollschildnummern auf die Keycard programmiert werden. Pro Fahrzeug darf maximal eine Keycard bezogen werden. Für Fahrzeuge der Kategorie „Kleinbusse“ mit mehr als 9 Sitzplätzen inkl. Fahrer und für Busse bzw. Reiscars wird auf Wunsch eine Keycard ohne speziell abgespeicherte Kontrollschildnummern ausgestellt.

Die aufladbare Parkbewilligung kann nicht auf andere Kontrollschilder übertragen werden.

### **5 Gebühren (Preisliste Innere Vorfahrten siehe Anhang)**

#### **5.1 Dauerparkbewilligung**

Bei der Dauerparkbewilligung wird ein Sockelbetrag von CHF 50.00 pro Monat in Rechnung gestellt. Wird die Aufenthaltszeit von 30 Min. auf der Vorfahrt Ankunft oder Abflug überschritten, kommt der Tarif gemäss Preisliste zur Anwendung.

Die Kosten für die Zeitüberschreitung sind an einem Kassenautomaten auf der Vorfahrt zu begleichen (Standorte: Ankunft 2 und Abflug 2).

Wird der Sockelbetrag nicht termingerecht bezahlt, behält sich die Flughafen Zürich AG das Recht vor, die Dauerparkbewilligung zu sperren.

#### **5.2 Aufladbare Parkbewilligung**

Die Karte wird kostenlos abgegeben. Sie kann an einem Kassenautomaten auf dem P 30 oder auf den Vorfahrten aufgeladen/nachgeladen werden.

Bei der Benutzung des P 30-100, des P 30-200 und der Inneren Vorfahrt Ankunft gelten die Tarife gemäss Preisliste. Die Kosten werden bei der Ausfahrt aus dem P 30-100 oder P 30-200 bzw. bei der Ausfahrt aus der Vorfahrt Ankunft von der Parkbewilligung abgebucht.

Besitzer einer aufladbaren Parkbewilligung haben Zugang zur Vorfahrt Abflug. Bei der Benutzung der Vorfahrt Abflug gilt der Tarif gemäss Preisliste. Die Kosten werden bei der Ausfahrt aus der Vorfahrt Abflug von der Parkbewilligung abgebucht.

Der Minimalbetrag zum Aufladen beträgt CHF 10.00, der Maximalbetrag CHF 200.00. Das Aufladen erfolgt in Schritten à CHF 10.00.

### **5.3 Sondertarife, Tarifierpassungen, Systemwechsel**

Bei Grossanlässen (Bsp. World Economic Forum Davos) gilt ein zeitlich befristeter Sondertarif (max. das Doppelte des Regeltarifs).

Tarifierpassungen werden mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Bei einem Systemwechsel beträgt die Frist für die Änderungskündigung 6 Monate. Allfällige Guthaben verfallen nach dem Systemwechsel. Der Wechsel wird ebenfalls schriftlich angekündigt.

## **6 Antrag**

Das Antragsformular für den Bezug einer Dauerparkbewilligung bzw. aufladbaren Parkbewilligung kann im Ausweisbüro bezogen werden. Der Antragssteller ist verpflichtet, den dazugehörenden Fragebogen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und abzugeben.

## **7 Abgabe und Rückgabe**

### **7.1 Meldung und Ersatz bei Verlust und Beschädigung**

Ein Verlust der Parkbewilligung (Keycard) ist dem Ausweisbüro der Flughafen Zürich AG ohne Verzug zu melden. Die Karte wird gegen ein Entgelt von CHF 50.00 ersetzt. Sie verfügt über kein Guthaben. Beschädigte Karten werden unentgeltlich ersetzt. Nachträglich wieder gefundene Karten, die noch gültig und bereits ersetzt sind, sind ohne Verzug dem Ausweisbüro zurückzugeben. Ein bereits bezahltes Entgelt wird in diesem Fall nicht erstattet.

### **7.2 Rückgabe**

Bei Erlöschen oder Entzug der Parkbewilligung hat der Zulassungsnehmer die Karte ohne Verzug dem Ausweisbüro zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Parkbewilligungen schuldet die Unternehmung der Flughafen Zürich AG eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 pro Dauerparkbewilligung bzw. pro aufladbare Parkbewilligung.

### **7.3 Rückerstattung Restbetrag**

Bei Rückgabe der Parkbewilligung wird der Restbetrag des Kartenguthabens bar rückerstattet. Die Auszahlung findet nur bei persönlicher Rückgabe der Karte im Ausweisbüro statt. Bei Retournierung der Karte per Post besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Restbetrags.

## 7.4 Erlöschen

Die Parkbewilligung erlischt, wenn sie zurückgegeben, die Tätigkeit am Flughafen aufgegeben oder die Firma bzw. Organisation, auf deren Name das berechtigte Fahrzeug eingelöst ist, im Handelsregister gelöscht wird.

## 8 Entzug

Die Flughafen Zürich AG kann die Parkbewilligung jederzeit entziehen, wenn

- die Zulassungskriterien nicht mehr erfüllt werden;
- das Antragsformular oder der Fragebogen zum Antragsformular nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt worden sind;
- auf den Vorfahrten unberechtigt Kundenwerbung betrieben wird bzw. Fahrgäste ohne Bestellung aufgenommen werden;
- der Antragsteller bzw. dessen Personal anderweitig gegen das vorliegende Reglement oder weitere Vorschriften verstösst;
- es im Zusammenhang mit Fahrten von und zum Flughafen zu ernstzunehmenden Rechtsverstössen, insbesondere gegen einschlägige straf-, strassenverkehrs- oder gewerbepolizeirechtliche Vorschriften, kommt.

Bei Entzug der Bewilligung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz.

Bei schweren Verletzungen dieses Reglements oder anderer Vorschriften bleibt es der Flughafen Zürich AG vorbehalten, gegenüber den betroffenen Unternehmungen zusätzlich ein Hausverbot für geschäftliche Tätigkeiten auszusprechen.

## 9 Benutzung der Vorfahrten

### 9.1 Abstellorte Abflug

Das Ein- und Aussteigenlassen von Passagieren sowie der Gepäck- und Güterumschlag ist an der rechten Anlegekante möglich. Für den Gepäck- und Güterumschlag ist der Bereich zwischen Check-in 1 und 2 zu benützen. Die linke Anlegekante ist für das Valetparking reserviert.

### 9.2 Abstellorte Ankunft

Für das Abholen von Passagieren wird die Zufahrt erst ab Landung des entsprechenden Flugzeugs erlaubt (ausgenommen autorisierte Taxis und Hotelbusse).

### 9.3 Zufahrt

Die Zufahrt zur Inneren Vorfahrt kann in Notfällen und ausserordentlichen Situationen trotz gültiger Parkbewilligung verwehrt werden. Die Parkbewilligung ist immer zu benutzen. Dabei hat die Zu- und Ausfahrt immer über eine offizielle Schrankenanlage zu erfolgen. Eine Missachtung dieser Regelung (z.B. infolge Ein-/Ausfahrt über das Trottoir) hat eine Gebühr von CHF 200.00 zur Folge.

### 9.4 Anordnungen von Kontrollorganen

Die polizeilichen Anordnungen und diejenigen der Verkehrsdienste sind zu befolgen.

### **9.5 Bestellte Fahrten**

Eine bestellte Fahrt liegt vor, wenn Taxis von einem Kunden zum Flughafen bestellt werden. Dies kann sowohl für Passagiere, wie auch für Fundgepäck oder Kuriersendungen der Fall sein.

Der Nachweis einer bestellten Fahrt muss in geeigneter, überprüfbarer Form erfolgen.

### **9.6 Verbot der Kundenwerbung und Übernahme von Fahraufträgen durch Fremdtaxis**

Auf Flughafengebiet (innerhalb und ausserhalb der Ankunftshallen) ist jede Kundenwerbung und jede direkte Übernahme eines Fahrauftrages durch Fremdtaxis verboten.

Die Unterlagen über Fahraufträge sind den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuweisen.

## **10 Haftung der Flughafen Zürich AG**

Jede Haftung der Flughafen Zürich AG für Personenschäden und Schäden am Fahrzeug sowie sonstigem Eigentum des Vorfahrtenbenützers ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Jegliche Schadenersatzansprüche gegen die Flughafen Zürich AG sind ausgeschlossen, wenn der Bewilligungsnehmer trotz gültiger Parkbewilligung keinen Zutritt zu den Inneren Vorfahrten erhält.

## **11 Ergänzungen oder Änderungen**

Jegliche Ergänzungen oder Änderungen zu diesen Allgemeinen Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

## **12 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Ausschliesslicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Bülach ZH. Anwendbar ist Schweizer Recht.

## **13 Inkraftsetzung**

Das vorliegende überarbeitete Reglement wird per 19. August 2009 in Kraft gesetzt. Der Antragssteller anerkennt die vorliegenden Bestimmungen im Falle einer Zulassung als integrierenden Bestandteil des Vertrags.

## Preisliste Innere Vorfahrten und P 30

Bei der Dauerparkbewilligung wird ein Sockelbetrag von CHF 50.00/Monat in Rechnung gestellt. Die aufladbare Parkkarte wird kostenlos abgegeben.

Parkzeit	Parkort				
	Warteraum P 30-100	Carparkplatz P 30-200	Vorfahrt Ankunft	Vorfahrt Abflug	
	Personenwagen	Kleinbusse / Car (mehr als 9 Sitzplätze inkl. Fahrer)			
<b>Dauerparkbewilligung</b>					
bis 30 Min.	-	-	kostenlos*	kostenlos*	
pro weitere 5 Min.	-	-	2.00	2.00	
bis 120 Min.	kostenlos*	kostenlos*	-	-	
pro weitere Stunde	2.00	1.00	-	-	
<b>Aufladbare Parkbewilligung</b>					
bis 5 Min.	kostenlos	gemäß Preisliste Carparkplatz P 30-200	kostenlos	kostenlos	
bis 10 Min.	2.00		1.00		
bis 15 Min.	2.00		2.00		
bis 20 Min.	3.00		4.00		
bis 25 Min.	3.00		6.00		
bis 30 Min.	3.00		8.00		
pro weitere 5 Min.	1.00		2.00		2.00

\* im Sockelbetrag von monatlich CHF 50.00 (exkl. MwSt.) enthalten.

Preise in CHF inkl. MwSt. (ausser Sockelbetrag), Stand März 2009, Preisänderungen vorbehalten (Tarifanpassungen werden mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt).  
Bei Grossanlässen (Bsp. World Economic Forum Davos) gilt ein zeitlich befristeter Sondertarif (max. das Doppelte des Regeltarifs).

### Bezahlungsmöglichkeiten für aufladbare Parkbewilligung

An den Automaten mit CHF, Euro, allen gängigen Kreditkarten sowie Maestro-Karte oder Postcard.

ausweisbuero@zurich-airport.com  
Tel. +41 (0)43 816 46 07, Fax +41 (0)43 816 46 66

Flughafen Zürich AG  
Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen  
www.flughafen-zuerich.ch